

BGer 2C_168/2022 vom 1. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_168_2022

FR: TF 2C_168/2022 du 1 novembre 2022

IT: TF 2C_168/2022 del 1 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die im September 2014 geborene C. _____ ist die Tochter von A. _____ und B. _____. Im Schuljahr 2020/2021 besuchte sie den 2. Kindergarten im Schulhaus D. _____ im Schulkreis Veltheim-Wülflingen; ihr Wohnort liegt im Schulkreis Stadt-Töss (beide Stadt Winterthur). Anfang Februar 2021 ersuchten die Eltern von C. _____ die Kreisschulpflege Veltheim-Wülflingen, ihre Tochter für das kommende Schuljahr 2021/2022 in eine 1. Primarklasse im Schulhaus D. _____ zuzuteilen. Dieses Gesuch wies der Präsident der Kreisschulpflege Veltheim-Wülflingen mit Verfügung vom 2. März 2021 ab.

E. 1.2

A. _____ und B. _____ rekurrerten dagegen beim Bezirksrat Winterthur unter Hinweis auf ihre Erwerbstätigkeit und die notwendige ausserschulische Betreuung ihrer Tochter. Der Bezirksrat hiess den Rekurs gut und wies C. _____ am 16. Juli 2021 einer 1. Klasse im Schulhaus D. _____ zu. Die Kreisschulpflege Veltheim-Wülflingen erhob dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht Zürich. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil vom 5. Januar 2022 ab, soweit darauf einzutreten war: Das Verwaltungsgericht erwog, dass insgesamt gewichtige (private) Interessen dafür sprächen, C. _____ in eine 1. Primarklasse im Schulhaus D. _____ zuzuteilen. Weil dort sodann bis zur vollen Auslastung noch mindestens drei Plätze belegt werden müssten, sei mit dem Bezirksrat davon auszugehen, dass die Kreisschulpflege ihr Ermessen rechtswidrig ausgeübt habe, indem sie die privaten Interessen C. _____s bzw. ihrer Eltern unberechtigt gelassen und deren Gesuch nicht entsprochen habe.

E. 2.1

Mit Beschwerde vom 18. Februar 2022 gelangte die Kreisschulpflege Veltheim-Wülflingen an das Bundesgericht und beantragte, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Januar 2022 sowie der Beschluss des Bezirksrats Winterthur vom 16. Juli 2021 seien aufzuheben und ihre Verfügung vom 2. März 2021 sei zu bestätigen.

A. _____ und B. _____ beantragten mit Beschwerdeantwort vom 25. März 2022, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Im Rahmen der Vernehmlassung nahm die Vorinstanz am 9. März 2022 Stellung, ohne in der Sache einen Antrag zu stellen. Bezugnehmend darauf reichten A. _____ und B. _____ am 11. April 2022 eine unaufgeforderte Stellungnahme ein. Die Kreisschulpflege Veltheim-Wülflingen replizierte und hielt an ihren Anträgen fest.

E. 2.2

Mit Blick auf die Konstituierung der neuen Schulpflege der Stadt Winterthur vom 22. Juli 2022 forderte die Instruktionsrichterin die Rechtsvertreterin der Kreisschulpflege

Veltheim-Wülflingen mit Verfügung vom 16. September 2022 auf, eine allfällige Rechtsnachfolge zu bezeichnen und eine entsprechende Vollmacht nachzureichen. Mit Eingabe vom 29. September 2022 teilte die Rechtsvertreterin mit, dass die Schulpflege Stadt Winterthur Nachfolgerin der beschwerdeführenden Partei sei und diese den Rückzug der Beschwerde wünsche. A. _____ und B. _____ teilten mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 mit, davon Kenntnis genommen zu haben. Ihr Rechtsvertreter reichte gleichzeitig eine Kostennote ein.

E. 3

Die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs (Art. 32 Abs. 2 BGG), wobei über die Gerichtskosten und die Höhe einer allfälligen Parteientschädigung zu befinden ist (Art. 5 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 71 BGG).

E. 4

Vor diesem Hintergrund ist das bundesgerichtliche Verfahren gestützt auf den Beschwerderückzug vom 29. September 2022 als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Die Beschwerdeführerin gilt durch den Beschwerderückzug als unterliegende Partei und hat den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegner eingereichte Kostennote über Fr. 4'216.50 erweist sich indessen mit Blick auf die beschränkte Komplexität des Verfahrens als zu hoch und ist nach Recht und Billigkeit auf Fr. 2'500.-- herabzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.